

Zusätzliche Vertragsbedingungen – Abwasser

medl GmbH

Burgstraße 1

45476 Mülheim an der Ruhr

(Im Folgenden „medl GmbH“ oder „Auftraggeber“)

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel, Geltungsbereich	3
2	Angebot	3
3	Nachweis der Eignung	4
4	Vorzulegende Unterlagen	4
5	Bauzeitenplan	5
6	Preisermittlung	5
7	Einheitspreise	5
8	Änderungen des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten	5
9	Ankündigung von Mehrkosten	5
10	Ausführungsunterlagen	6
11	Veröffentlichungen, Vervielfältigungen	6
12	Baustelle, Baubereich, Bauleitung, Sprache	6
13	Anlagen im Baubereich	7
14	Schutz, Änderung und Beseitigung von Anlagen	7
15	Baustoffe, Bauteile, Bauverfahren	7
16	Unterrichtung des Auftraggebers, Besprechungen	7
17	Kontrollprüfungen	8
18	Werbung	8
19	Umweltschutz	8
20	Material und „Verwertung und Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“ 8	
21	Nachunternehmer	9
22	Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen	9
23	Abnahme	10
24	Mängelansprüche	10
25	Abrechnung	11
26	Preisnachlässe	11
27	Rechnungen	11
28	Stundenlohnarbeiten	12
29	Zahlung	12
30	Überzahlungen	13
31	Abtretung	13
32	Verträge mit ausländischen Auftragnehmern	13
33	Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	13

1 Präambel, Geltungsbereich

- 1.1 Diese zusätzlichen Vertragsbedingungen – Abwasser („ZVB Abwasser“) gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen („AEAB“) sowie unseren Allgemeinen Auftragsbedingungen für Bauleistungen („AAB Bau“) für alle Verträge über Bauleistungen im Bereich Abwasser zwischen uns, der medl GmbH, Burgstraße 1, 45476 Mülheim an der Ruhr (im Folgenden auch „Auftraggeber“), und unseren Auftragnehmern, soweit nicht vertraglich ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Die ZVB Abwasser gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Aufträge und gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Der Auftragnehmer erkennt diese Bedingungen mit der Auftragsbestätigung oder der sofortigen Leistung/Lieferung an.
- 1.2 Abweichende Regelungen in den ZVB Abwasser haben Vorrang vor den Regelungen der AEAB und AAB Bau (zusammen im Folgenden: „Allgemeine Vertragsbedingungen“).
- 1.3 Unsere ZVB Abwasser gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Geschäftspartners sein Angebot vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Soweit in den AVB ZVB Abwasser nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Teile B und C der VOB. Diese sowie etwaige Zusätzliche Technische Vorschriften sind in der am Tage der Angebotsabgabe vorliegenden neuesten Fassung anzuwenden, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 1.5 Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, wie z. B. „Mitarbeiter“, nur die männliche Form verwendet wird, ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- 2.2 Angebote müssen über die von der medl benannte elektronische Vergabepattform eingereicht werden. Angebote, die per Post oder direkt in einem verschlossenen Umschlag eingereicht werden, werden von der Wertung ausgeschlossen.
- 2.3 Auf Grundlage der von der medl GmbH übersandten GEAB-Datei hat der Bieter die Daten einzugeben. Der Bieter hat für die Abgabe seines Angebotes eine Angebotsdatei im GAEB-Format zu verwenden. Für die gespeicherten Daten gelten die in Nr. 1.2 wiedergegebenen Bestimmungen entsprechend.
- 2.4 Preisnachlässe ohne Bedingungen sind an der im Formular „Angebotsschreiben-Einheitliche Fassung 213“ bezeichneten Stelle aufzuführen, damit diese bei der Wertung Berücksichtigung finden können.
- 2.5 Unterlagen, die von der medl GmbH nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der medl GmbH bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- 2.6 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung)

anzugeben. Macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Produkt als angeboten, sodass im Auftragsfall dieses Produkt zu verwenden ist.

- 2.7 Produktangaben, die mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen sind, sind als Beispielprodukt zu verstehen. Der Auftraggeber akzeptiert auch jedes andere Produkt, sofern dieses die in der Leistungsbeschreibung formulierten Anforderungen erfüllt. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist mit dem Angebot durch geeignete Angaben z.B. mit einem Produktdatenblatt zum angebotenen Produkt nachzuweisen. Sofern bei einzelnen Leistungspositionen der Nachweis der geforderten Eigenschaften durch ein Zertifikat, Siegel, Label, Umweltzeichen o.Ä. gefordert wird, kann der Nachweis der geforderten Eigenschaften durch die Vorlage des aktuellen in der Position geforderten Zertifikats, Siegels, Labels oder Umweltzeichens erbracht werden.
- Der Nachweis kann ebenso durch die Vorlage jedes anderen geeigneten Beweismittels, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte einer anerkannten Stelle (z.B. Eich- und Prüflaboratorien oder Inspektions- und Zertifizierungsstellen) erfolgen. Dieser Nachweis muss zum Inhalt haben, dass alle zur Erlangung des genannten Zertifikats, Siegels, Labels, Umweltzeichens gestellten Anforderungen erfüllt werden. Eine Eigenerklärung des Bieters ist nicht ausreichend.
- 2.8 Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

3 Nachweis der Eignung

- 3.1 Bewerber für den Bau und die Sanierung von Entwässerungskanälen und -leitungen müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung - bestehend aus Fremd - und Eigenüberwachung - nachweisen. Die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft "Güteschutz Kanalbau" – in ihrer jeweils gültigen Fassung – sind zu erfüllen.
- 3.2 Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen im Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens GZ 961 der Gütegemeinschaft "Güteschutz Kanalbau" ist.
- 3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zeitgleich mit der jeweiligen Meldung der Baustellen an den „Güteschutz Kanalbau“, auch den Auftraggeber über die Meldung der Baustelle zu unterrichten (Kopie an den Auftraggeber). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erstellten Fremdüberwachungsprotokolle und Eigenüberwachungsprotokolle dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

4 Vorzulegende Unterlagen

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom Auftragnehmer:

- a) eine Bescheinigung seines Finanzamtes darüber vorzulegen, dass gegen die Beteiligung an öffentlichen Aufträgen aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen,
- b) eine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamtes gemäß Art. 4 des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vorzulegen,
- c) eine mit seiner Unterschrift versehenen Erklärung vorzulegen, dass er den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern,

sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen ist,

- d) eine Versicherungsbestätigung seiner Haftpflichtversicherung vorzulegen, die für das in Betracht kommende Arbeitsgebiet einen ausreichenden Versicherungsschutz darlegt (Mindest-Deckungssumme: 2,5 Mio. EUR) und
- e) eine rechtsverbindlich unterschriebene Auftragsbestätigung vorzulegen.

5 Bauzeitenplan

Der Auftragnehmer hat innerhalb von 14 Tagen nach Auftragszugang einen verbindlichen Bauzeitenplan vorzulegen.

6 Preisermittlung

- 6.1 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1, Nr. 1 c) VOB/A).
- 6.2 EFB-Blätter
Die von den Ausschreibungsunterlagen beigefügten EFB-Blätter sind vom Bieter bei Angebotsabgabe ausgefüllt mit einzureichen.

7 Einheitspreise

- 7.1 Alle Preise sind in Euro mit grundsätzlich zwei Nachkommastellen anzugeben. Preise, die mehr als zwei Nachkommastellen beinhalten, werden seitens der Auftraggeberin im Rahmen der rechnerischen Prüfung kaufmännisch gerundet.
- 7.2 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.
- 7.3 Lohn- und Gehaltsnebenkosten gelten als mit den Vertragspreisen abgegolten. Dies gilt auch für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten.

8 Änderungen des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

Sind im Vertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Abs. 3 VOB/B gilt insoweit nicht.

9 Ankündigung von Mehrkosten

- 9.1 Der Auftragnehmer hat während der Bauausführung die Einhaltung der Mengensätze ständig zu überprüfen. Zu erwartende größere Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch eine über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies der medl GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den der medl GmbH daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

10 Ausführungsunterlagen

- 10.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der medl GmbH als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 10.2 Unterlagen des Auftraggebers
Ersetzt der Auftraggeber die für die Ausführung übergebenen Unterlagen, so hat der Auftragnehmer die ersetzten Unterlagen als ungültig zu kennzeichnen.
- 10.3 Sicherung von Vermessungspunkten
Der Auftragnehmer ist für die sichere Erhaltung der ihm übergebenen Festpunkte, Höhenfestpunkte und Grenzpunkte verantwortlich. Diese Punkte dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers und ggf. unter Erfüllung der von ihm gemachten Auflagen beseitigt werden.
- 10.4 Unterlagen des Auftragnehmers
Die vom Auftragnehmer beschafften oder erstellten Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Verlangen ohne besondere Vergütung zu überlassen.
- 10.5 Standsicherheitsnachweis
Entspricht ein Standsicherheitsnachweis aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht den gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen und muss er deshalb ganz oder teilweise neu erstellt und geprüft werden, so trägt die Kosten hierfür der Auftragnehmer.
- 10.6 Für Baubehelfe, wie Gerüste, Aussteifungen, Abfangungen und dgl. für die ein statischer Nachweis erforderlich ist, hat der Auftragnehmer vor der Ausführung den mit der Bauwerkstatik abgestimmten und geprüften Standsicherheitsnachweis auf eigene Kosten zu liefern. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Prüfenieur zu bestimmen. Vor der Ausführung ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

11 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

- 11.1 Veröffentlichungen über das Bauwerk und die Bauausführung durch den Auftragnehmer selbst oder durch Dritte auf Veranlassung des Auftragnehmers sind nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Auftraggeber zulässig. Das gilt auch für die Veröffentlichung von Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, für Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sowie für die Veröffentlichung von Informationen, die nur für einen beschränkten Kreis von Personen bestimmt sind.
- 11.2 Die medl GmbH darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

12 Baustelle, Baubereich, Bauleitung, Sprache

- 12.1 Die Bezeichnungen "Baustelle und Baubereich" werden in folgendem Sinne verwendet: Baustelle: Flächen, die die medl GmbH zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- 12.2 Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- 12.3 Der Bauleiter oder sein Vertreter muss ständig – also auch außerhalb der Arbeitszeit - zu erreichen sein, wenn dies in der Leistungsbeschreibung gefordert wird.

- Die medl GmbH kann, sofern ein zufriedenstellendes Zusammenarbeiten mit den Bauleiter des Auftragnehmers nicht möglich ist, die Ablösung verlangen. Ein Wechsel des Baustellenführungspersonals ist nur mit Zustimmung der medl GmbH zulässig.
- 12.4 Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.
- 12.5 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch die medl GmbH nicht nach, so ist die medl GmbH berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

13 Anlagen im Baubereich

- 13.1 Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat der Auftragnehmer auf Verlangen der medl GmbH einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- 13.2 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 13.3 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

14 Schutz, Änderung und Beseitigung von Anlagen

- 14.1 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber, Entwässerungs- und sonstige Abdeckungen frei und zugänglich gehalten werden. Die von den zuständigen Unternehmen und Verwaltungen zum Schutz ihrer Ver- und Entsorgungseinrichtungen getroffenen Bestimmungen sind zu beachten.
- 14.2 Sind bestehende Anlagen zu ändern oder zu beseitigen, so hat der Auftragnehmer die Zustimmung der medl GmbH einzuholen; daneben hat der Auftragnehmer den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Änderung oder Beseitigung zu unterrichten.
- 14.3 Flächen unter Brücken dürfen nicht für Baustelleneinrichtungen genutzt werden.
- 14.4 Werden auf der Baustelle gefährliche Gegenstände (Sprengkörper, Munition, Waffen) gefunden, so sind die Arbeiten im Gefahrenbereich sofort einzustellen und die nächste Polizeidienststelle sowie der Auftraggeber zu benachrichtigen. Die Gefahrenstelle ist abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden.

15 Baustoffe, Bauteile, Bauverfahren

Der Auftragnehmer darf, soweit Normen bestehen und im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, nur normengerechte Baustoffe und Bauteile verwenden und nur normengerechte Bauverfahren anwenden. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

16 Unterrichtung des Auftraggebers, Besprechungen

- 16.1 Der Auftragnehmer hat die medl GmbH über alle wichtigen Maßnahmen, insbesondere über den Beginn wichtiger Teilarbeiten, rechtzeitig zu unterrichten.

- 16.2 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der festgelegte Bauleiter oder dessen Vertreter an Besprechungen teilzunehmen.

17 Kontrollprüfungen

Der Auftragnehmer hat Kontrollprüfungen der medl GmbH zu ermöglichen.

18 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Eine Besichtigung der Baustelle darf nur mit Genehmigung des Auftraggebers zugelassen werden.

19 Umweltschutz

19.1 Schutz der Landschaft

Der Auftragnehmer ist für die sichere Erhaltung von Aufwuchs, insbesondere Bäumen und Sträuchern, sowie von landschaftlichen Besonderheiten, wie natürlichen Geländemulden und Tümpeln, Findlingsblöcken und dgl. verantwortlich, soweit ihre Beseitigung im Vertrag nicht vorgesehen ist. Nur mit Zustimmung des Auftraggebers dürfen Aufwuchs, Findlingsblöcke und dgl. entfernt, Geländemulden und Tümpel zugeschüttet, Äste, Zweige und Wurzeln von Bäumen und Sträuchern zurückgeschnitten werden.

- 19.2 Dem Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer bei der Auftragserfüllung Rechnung zu tragen und die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Insbesondere hat er umweltfreundliche Bau- und Verpackungsmaterialien zu verwenden. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer der medl GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

20 Material und „Verwertung und Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“

20.1 Schadstoffentsorgung

Es gilt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.04.2000. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Materialien anfallen, die aufgrund ihrer Schadstoffgehalte nicht verwertet werden können, sondern beseitigt werden müssen, sind diese gemäß Abfallentsorgungssatzung vom 18.04.2000 bei der MEG, Pilgerstr. 25, 45473 Mülheim, zu entsorgen.

20.2 „Verwertung und Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“

Die Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweise sind der medl GmbH vollständig und in einer Form, die ihm die Erstellung der Abfallbilanz ermöglicht, unverzüglich nach Abtransport zu überlassen. Die Entsorgungskosten werden durch die medl GmbH erst nach vollständiger Vorlage der ordnungsgemäßen Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweise durch den AN und deren Prüfung durch den AG vergütet. Bauabfälle, die vom Auftragnehmer für die Erstellung des beauftragten Bauwerkes erzeugt werden, sind von ihm einer Verwertung oder Beseitigung gemäß KrWG zuzuführen. Der Auftragnehmer hat dies bei der Ermittlung seines Angebotspreises zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl des Verwerter oder Entsorger auf Zuverlässigkeit sowie den Nachweis der Sach- und Fachkunde im Sinne des KrWG in der gültigen Fassung zu achten. Der Verwerter bzw. Entsorger ist mit Angebotsabgabe zu benennen.

- 20.3 Die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung des anfallenden Abfalls wird auf den Auftragnehmer übertragen.

21 Nachunternehmer

- 21.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsbedingungen und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und der medl GmbH vereinbart sind. Er hat dem Nachunternehmer die Vertragsbedingungen und den Teil des Leistungsverzeichnisses zur Verfügung zu stellen, der dessen Leistungen betrifft. Auf Verlangen der medl GmbH hat er dies nachzuweisen.
- 21.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 8 VOB/B einzuholen.
- 21.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die medl GmbH hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nrn.20.1 und 20.2 gelten entsprechend.

22 Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen

- 22.1 Der Auftragnehmer haftet der medl GmbH für alle aus seiner Leistung erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Regelungen der VOB/B. Sind mehrere Auftragnehmer an einer Leistung beteiligt, so hat in Zweifelsfällen jeder von ihnen nachzuweisen, dass der Schaden nicht auf einem Mangel seiner Leistungen beruht.
- 22.2 Der Auftragnehmer hat die medl GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen Schäden geltend machen, welche im Zusammenhang mit der Leistung stehen. Strittige Ansprüche Dritter wegen eines im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Schadens sind der medl GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der medl GmbH einem Rechtsstreit gegen die medl GmbH beizutreten und ggf. die Verfahrenskosten zu tragen.
- 22.3 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, der medl GmbH unverzüglich mitzuteilen. Eine mündliche Mitteilung ist innerhalb von **zwei Werktagen** schriftlich zu bestätigen.
- 22.4 Die Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der

Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; die medl GmbH ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren Grundstücken befinden.

23 Abnahme

- 23.1 Die Leistung wird förmlich abgenommen; der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme (§ 12 Abs. 2 VOB/B), rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Die medl GmbH hat die förmliche Abnahme sodann binnen 24 Werktagen durchzuführen.
- 23.2 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.
- 23.3 VOB/B § 12 Nr. 5 (1) und (2) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

24 Mängelansprüche

- 24.1 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit der medl GmbH abzustimmen.
- 24.2 Die zur Mängelbeseitigung gewählten Sanierungsverfahren müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder ein DIBT-Zertifikat haben und zuvor vom Auftraggeber schriftlich genehmigt werden.
- 24.3 Die medl GmbH kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung stattfindet. Das Ergebnis der Besichtigung ist schriftlich festzulegen.

25 Sicherheitsleistung

- 25.1 Sofern nichts abweichendes vereinbart wurde, hat der Auftragnehmer uns als Sicherheit für die Erfüllung der Vertragsleistungen und als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen eine Bürgschaft in Höhe von 5 % der beauftragten Summe nach Maßgabe des § 17 Nr. 2, 4 VOB/B zu übergeben. Die Kosten der Bürgschaftsgestellung hat der Auftragnehmer zu tragen. Die Bürgschaft ist in nur einer Urkunde zu stellen.
- 25.2 Die Übergabe der Bürgschaft hat spätestens 18 Tage nach Vertragsschluss zu erfolgen.
- 25.3 Soweit Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen die vorläufige Netto-Auftragssumme um mindestens 10% erhöhen, können wir eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen.
- 25.4 Nach Abnahme können wir verlangen, dass die Bürgschaft in eine reine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Nettorechnungssumme umgewandelt wird. Bei Ausübung dieses Wahlrechts ersetzt die Gewährleistungsbürgschaft die ursprüngliche Bürgschaft vollständig.
- 25.5 Wir werden eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf von 5 Jahren zurückgeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt unsere geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, dürfen wir einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- 25.6 Sofern einer Beauftragung oder Ausschreibung die Formblätter des VHB beigelegt sind, gilt im Hinblick auf das Formblatt VHB 215 das folgende:
Die Beschränkung der Pflicht zur Leistung einer Sicherheit auf Projekte mit einer Auftragssumme von mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer findet keine Anwendung. Eine Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft ist nicht zu leisten..

26 Abrechnung

- 26.1 Feststellung von Leistungen
Unterlässt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag auf Feststellung von Leistungen, deren Aufmaß später nicht mehr oder nur schwer möglich ist, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an der Aufmessung, so gelten die Feststellungen des Auftraggebers als endgültig, wenn nicht der Auftragnehmer ihre Unrichtigkeit beweist.
- 26.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 26.3 Stellt der Auftragnehmer seine Rechnung mit ADV auf, müssen die verwendeten Rechnungsprogramme, die Datenermittlung und/oder Datenerfassung den Richtlinien Elektronischer Bauabrechnung (REB-Verfahrensbeschreibung) entsprechen. Liegen keine REB-Verfahrensbeschreibungen vor, dürfen mit schriftlicher Zustimmung der medl GmbH auch andere Programme verwendet werden.

27 Preisnachlässe

- 27.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch bei Nachträgen, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.
- 27.2 Änderungssätze bei vereinbarter Lohnleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

28 Rechnungen

- 28.1 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 28.2 Der Betrag für Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung gesondert anzugeben, und zwar mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatz. Ist aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes nach der Angebotsabgabe eine Steuerbefreiung eingeführt worden oder weggefallen, so kann der eine Vertragspartner von dem anderen einen entsprechenden Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- bzw. Minderbelastungen verlangen.
- 28.3 Hat der Auftragnehmer durch Überschreitung vertraglicher Ausführungsfristen eine Erhöhung des Umsatzsteuerbetrages zu vertreten, so verringert sich der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers um den Erhöhungsbetrag der Umsatzsteuer.
- 28.4 Abschlagsrechnung
Abschlagsrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen sowie die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in zeitlicher Reihenfolge unter Angabe der lfd. Nummer anzugeben.
- 28.5 Schlussrechnung
Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen. Wird die Schlussrechnung vor der Abnahme eingereicht, so beginnt die im § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B bestimmte Frist erst mit der Abnahme.

Wird eine mangelhafte Schlussrechnung zurückgegeben oder schriftlich beanstandet, so beginnt die im § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B bestimmte Frist erst mit der Vorlage einer mangelfreien Schlussrechnung.

28.6 Teilschlussrechnung

Soll ein in sich abgeschlossener Teil einer Leistung abgerechnet werden, so ist darüber eine Teilschlussrechnung aufzustellen. Das gleiche gilt für die Abrechnung einer Leistung, deren Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen ist (§ 6 Nr. 5 VOB/B).

Teilschlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Sie müssen den Anforderungen einer Schlussrechnung genügen.

29 Stundenlohnarbeiten

29.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in doppelter Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B

- das Datum
 - die Bezeichnung der Baustelle
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
 - die Art der Leistung
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
 - eine laufende Durchnummerierung
- enthalten.

29.2 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

29.3 Die Bescheinigung der medl GmbH auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch.

29.4 Die Originale der Stundenlohnzettel behält die medl GmbH, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

29.5 Für Stundenlohnarbeiten, die mit anderen Vertragsleistungen verbunden sind, brauchen keine besonderen Rechnungen aufgestellt werden.

29.6 Die Anerkennung der Arbeitsstundenleistung und des Materialverbrauchs durch die Baubeauftragten erstreckt sich lediglich auf die Ausführung der Arbeiten, die aufgewendete Zeit und den Materialverbrauch. Die Prüfung, ob die Stundenlohnarbeiten berechtigt sind oder eine zum Vertrag gehörende Leistung vorliegt, bleibt vorbehalten.

30 Zahlung

30.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

30.2 Zahlungen auf Abschlagsrechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der *prüfbar*en Aufstellung beglichen.

30.3 Für Abschlagszahlungen nach § 16 VOB/B hat der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen.

- 30.4 Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.
- 30.5 Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang einer prüfaren Rechnung bei der medl GmbH. (Die Rechnung muss in den Machtbereich der medl GmbH gelangt sein).
- 30.6 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die medl GmbH an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (feder- führendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

31 Überzahlungen

- 31.1 Wird nach der Schlusszahlung eine Überzahlung festgestellt, so ist der Auftragnehmer zur Rückzahlung des überzahlten Betrages verpflichtet. Er kann sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen.
- 31.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

32 Abtretung

Der Auftragnehmer darf Forderungen aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten.

33 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswort laut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

34 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie von der medl GmbH ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.